

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 124.

35. Jahrgang.

Sonnabend, den 20. Oktober

1888.

Die Herren Standesbeamten im amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungs-
bezirke werden veranlaßt, den Bedarf der auf Staatskosten zu liefernden Standes-
register und sonstigen Formulare für standesamtliche Angelegenheiten für das
Jahr 1889 bis

zum 30. dieses Monats

anher anzuzeigen. Bei Bestellung gebundener Register ist die Stärke derselben
nach Buch oder Bogen (25 Bogen = 1 Buch) mit anzugeben.
Schwarzenberg, am 15. Oktober 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Anordnungsgemäß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den
Monat September 1888 die Durchschnittspreise für Fourageartikel für den Liefer-
ungsverband Schwarzenberg mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert auf

8 M. 40 Pf. für 50 Ko. Hafer,
5 " 25 " " 50 " Heu und
2 " 89 " " 50 " Stroh

festgestellt worden sind.

Schwarzenberg, am 17. Oktober 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

St.

Nachdem am 16. dieses Monats in **Eibenstock** ein der Tollwuth dringend
verdächtiger Hund — männlich, schwarz und graumelirt, mittelgroß, hochläufig,
gegen 6 Jahre alt, mit weißem Bruststreifen, rechtem vorderen weißen Unter-
schenkel und dergleichen Pfoten — getödtet und durch die bezirksthierärztliche
Section festgestellt worden ist, daß dieser Hund mit der **Tollwuth** behaftet
gewesen, so wird andurch für die Orte

**Ruldenhammer, Reidhardtsthal, Wolfsgrün, Blauen-
thal, Sosa und Schönheiderhammer**

bis

zum 20. Januar 1889

die **Festlegung aller Hunde** dergestalt angeordnet, daß alle in den genannten
Orten vorhandenen Hunde angeleitet oder eingesperrt zu halten sind.

Der Festlegung gleich zu achten, ist das Führen der mit einem sicheren
Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen
Hunde aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung statthaft,
daß dieselben fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer
der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Werden Hunde den vorstehenden Vorschriften zuwider innerhalb des ge-
fährdeten Bezirks frei umherlaufend betreten, so wird nach Befinden deren
sofortige Tödtung verfügt werden.

Die Ortspolizeibehörden haben sofort innerhalb ihrer Bezirke das weiter
Nöthige in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen, insbesondere auch
für Cavillierungsgänge zu sorgen.

Schwarzenberg, am 18. Oktober 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Freiwillige Grundstücksversteigerung.

Auf Antrag der Erben der **Auguste Barbara verw. Gebhardt** verw.
gewes. Schörr geb. Kolb in **Schönheide**, soll das zum Nachlasse derselben
gehörige Grundstück Fol. 133 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schön-
heide, Nr. 436es Brandkatasters, am **nächsten Gerichtstage in Schönheide**

den 1. November 1888,
Vormittags 11 Uhr

im **Wathaus**, daselbst unter den im Termin bekannt zu gebenden Bedingungen
öffentlich versteigert werden.

Kaufslustigwerden geladen, sich am gedachten Tage zum Bieten bis Vor-
mittags 11 Uhr einzustellen, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und
hierauf der Versteigerung zu gewärtigen.

Eibenstock, am 19. Oktober 1888.

Königliches Amtsgericht.
Besche.

Tgr.

Tagesgeschichte.

— **Deutschland.** Mit ganz besonderer Auf-
merksamkeit verfolgt man im Auslande die Auszeich-
nungen, welche dem Grafen **Herbert Bismarck**,
der als Vertreter des deutschen Auswärtigen Amtes
den Kaiser bei dessen, die politische Welt in Span-
nung erhaltenden Besuchsreisen nach den Hauptstädten
Rußlands, Oesterreichs und Italiens begleitet, er-
wiesen werden. Die französischen Journale lassen

dabei auch scheinbar geringfügige Umstände nicht un-
beachtet und sprechen es unverhohlen aus: man müsse
sich in Europa daran gewöhnen, mit dem Grafen
Herbert Bismarck als zukünftigen Nachfolger des
großen Staatsmannes zu rechnen, der in der Stille
des Sachsenwaldes die Eindrücke beobachtet, welche
die Persönlichkeit des jugendlichen Herrschers auch bei
der Bevölkerung der Deutschland befreundeten Länder
hinterläßt. Es ist auch ein französisches Blatt, der
„Figaro“, welcher zuerst die Nachricht bringt, daß

am 13. ds. Graf **Herbert Bismarck** eine Unterredung
mit dem Papste hatte, die eine volle Stunde dauerte.
Als bemerkenswerth glaubt der Gewährsmann des
„Figaro“ erwähnen zu sollen, daß keine italienische
Zeitung von diesem wichtigen Ereignisse gesprochen
habe.

In **Ungarn** hatte Graf **Herbert Bismarck** sich
einer ganz besonders sympathischen Aufnahme zu er-
freuen. Ein der gemäßigten Opposition angehörendes
Blatt, „Budapesti Hirlap“, widmet dem Sohne des

Bekanntmachung.

In Folge Anzeige vom 1. Oktober 1888 ist heute auf Fol. 177 des Han-
delsregisters für die Stadt Eibenstock vom unterzeichneten Amtsgerichte die Firma:
Meinelt & Kessler in Eibenstock, offene Handelsgesellschaft errichtet
am 1. Oktober 1888, und als deren Inhaber
der Kaufmann Herr **Paul Felix Eugen Meinelt** in Eibenstock und
der Kaufmann Herr **Adolph Hermann Kessler** daselbst
verlautbart worden.

Eibenstock, am 10. Oktober 1888.

Königliches Amtsgericht.
Besche.

Tgr.

Bekanntmachung.

Infolge Anzeige vom 8. Oktober 1888 ist auf Fol. 172 des Handelsregisters
für die Stadt Eibenstock am heutigen Tage das Erlöschen der Firma:
Paul Meinelt in Eibenstock

verlautbart worden.

Eibenstock, 10. Oktober 1888.

Königliches Amtsgericht.
Besche.

Tgr.

Bekanntmachung.

Am 16. dieses Monats ist in hiesiger Stadt ein herrenloser, männlicher,
ohngefähr 6 Jahre alter, schwarz und graumelirter mittelgroßer Hund mit weißem
Bruststreifen, rechtem vorderen weißen Unterschenkel und dergleichen Pfoten —
ohne Steuermark — erschossen worden, welcher, wie die bezirksthierärztliche
Untersuchung ergeben hat, an der **Tollwuth** gelitten hat.

Indem Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zu-
gleich für die Stadt Eibenstock die **Festlegung** — Ansetzung oder Einsperrung
— **aller vorhandenen Hunde** für die Dauer von drei Monaten u. zwar bis

zum 20. Januar 1889

hiermit angeordnet.

Der Festlegung gleich zu achten ist das **Führen** der mit einem sicheren,
das Weissen zuverlässig hindernden Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine,
jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus der Stadt Eibenstock
nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet,
daß dieselben fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer
der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischer-
hunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd, kann unter
der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs
(außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe ver-
sehen, an der Leine geführt werden.

Hunde, welche den vorstehenden Anordnungen zuwider in der Stadt **frei
umherlaufen, werden weggesaugen und sofort getödtet.**

Im Uebrigen werden Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen mit
Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft geahndet.

Eibenstock, den 17. Oktober 1888.

Der Stadtrath.
Löcher, Bürgermeister.

St.

Bekanntmachung.

Am 30. vorigen Monats sind die Einkommensteuern auf den zweiten Ter-
min d. J. fällig gewesen und sind dieselben bis **spätestens zum 22. dieses
Monats** bei Vermeidung der gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsmittel in hiesiger
Stadtsteuereinnahme zu bezahlen.

Eibenstock, am 4. Oktober 1888.

Der Stadtrath.
Löcher.

Bg.